



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2022/129</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>02.06.2022</b>	<b>öffentlich</b>

### **Änderung der Geschäftsordnung - Ergänzung § 1 (2)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt in der *Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg* unter I. §1 (2) folgenden Text als Satz 3 zu ergänzen:

*„Auch in dringenden, durch den zuständigen beschließenden Ausschuss nicht im Rahmen des normalen Sitzungsturnus behandelbaren Fällen kann der Stadtrat die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.“*

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## Sachverhalt:

### A. Anlass der heutigen Vorlage

Insbesondere im Rahmen der Aufstellung und Änderungen von Bebauungsplänen kommt es immer wieder zu knappen Zeitschienen und einer hohen **Dringlichkeit bzgl. der Beschlussfassung**. Dies kann **aufgrund auslaufender Veränderungssperren (Sicherung der Planung), Vertragsfristen oder anderweitiger Zwänge entstehen**. Die notwendige Abstimmung von gesetzlich vorgeschrieben Auslegungsfristen auf die Ladungsfristen für die Gremien und die Abgabefristen für den Friedberger Stadtboten für die Bekanntmachungen haben häufig zu knappe Bearbeitungszeiten für die beauftragten Planungsbüros/Ingenieurbüros/Kanzleien und die Verwaltung zur Folge.

Auch bei Personaleinstellungen oder Vergaben ist es manchmal aus zeitlichen Gründen sinnvoll nicht auf den zuständigen Ausschuss zu warten, sondern geboten diese Punkte im Stadtrat zu behandeln, um rechtzeitig Entscheidungen treffen zu können.

Daher sollte die Möglichkeit bestehen, die auf beschließende Ausschüsse wie insbesondere den Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss delegierten Beschlusskompetenzen in den zeitlich günstiger gelegenen bzw. häufiger tagenden Stadtrat zu verlagern. Hierzu wird zur Klarstellung empfohlen, die Geschäftsordnung des Stadtrates zu ergänzen, um im Stadtrat Entscheidung rechtssicher treffen zu können, wenn dies zur Fristeinhaltung notwendig sein sollte.

### B. Aktuelle Regelung in der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg (Fassung vom 30.09.2021) trifft für die Bauleitplanung folgende Regelungen bzgl. der Zuständigkeit der Gremien:

#### I. Der Stadtrat

##### § 1

##### Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

**(2) Der Stadtrat überträgt die in § 12 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.**

§ 12 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.



§ 2  
Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

[...]

8. die vorbereitende Bauleitplanung nach § 1 Abs. 2 BauGB (Flächennutzungsplan),

9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

[...]

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

[...]

§ 11  
Beschließende Ausschüsse

**(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats. Sie können aber durch den ersten Bürgermeister auch zur Vorberatung von Stadtratsangelegenheiten und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung herangezogen werden.**

[...]

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 12  
Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

[...]

**3. Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss**

[...]

**d) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Bebauungsplänen ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach**



den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO

[...]

### **C. Vorgeschlagenes Vorgehen**

Es wird empfohlen, die bestehende **bedeutungsbezogene** Fallgestaltung der Geschäftsordnung in § 1 (2) um eine zusätzliche **terminbezogene** Fallgestaltung zu ergänzen (rot):

*(2) Der Stadtrat überträgt die in § 12 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. **Auch in dringenden, durch den zuständigen beschließenden Ausschuss nicht im Rahmen des normalen Sitzungsturnus behandelbaren Fällen kann der Stadtrat die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.** § 12 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.*

Diese Ergänzung der Geschäftsordnung macht im jeweiligen Einzelfall einen einleitenden „Rückholbeschluss“ nicht entbehrlich. Der Stadtrat sollte sich zudem stets bei einer „Rückholung von Kompetenzen“ der **Ausnahmesituation** bewusst sein. Es bedarf **in jedem Fall immer vorab einer Beschlussfassung des Stadtrats, durch die er eine Beschlusskompetenz wieder an sich zieht**, ehe er dann in der Sache Beschlüsse fassen kann / sollte.

Hat der Stadtrat eine Sache an sich gezogen, **so verbleibt die Entscheidungskompetenz für das gesamte restliche Verfahren beim Stadtrat.**

Alternativ dazu können außerplanmäßig weitere Sitzungen z. B. des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses durch den 1. Bürgermeister angesetzt werden, um derartigen Eilbedürfnissen ebenfalls gerecht zu werden und eine Verlagerung des Verfahrens in den Stadtrat zu vermeiden. Dies kann in Einzelfällen aus terminlichen Gründen nicht möglich sein oder wird sitzungswirtschaftlich bei nur einem Tagesordnungspunkt abzulehnen sein.

Um für beide Optionen zumindest theoretisch offen und damit größtmöglich flexibel zu sein, empfiehlt die Verwaltung den heutigen Beschlussvorschlag. Im Einzelfall kann dann das geeignetere Vorgehen gewählt werden.